

Ergeht an:
BGA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Weiß

Durchwahl
3192

Datum
23.09.2026

RUNDSCHREIBEN 021/2026

Umwelt	EmpCo	
Betrifft: Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo)		Inkrafttreten:
Kurzinfo: - Die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie in Österreich ist erfolgt, die wesentlichen neuen Vorgaben für Umwelt- und Nachhaltigkeitswerbung treten am 27. September 2026 in Kraft. - Allgemeine Umweltaussagen wie „umweltfreundlich“, „grün“, „klimafreundlich“ oder „nachhaltig“ sind nur zulässig, wenn der Betrieb eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann. - Konkrete Aussagen bleiben zulässig, wenn sie klar, richtig und belegbar sind, etwa: „Die Verpackung besteht zu 80 Prozent aus recyceltem Kunststoff.“ - Nachhaltigkeitssiegel dürfen nur verwendet werden, wenn sie von einer staatlichen Stelle festgesetzt wurden oder auf einem gesetzeskonformen Zertifizierungssystem beruhen. - Für Waren, die bereits vor dem 27. September 2026 in Verkehr gebracht wurden, gilt eine dreijährige Übergangsregelung.		

Die Richtlinie (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, kurz EmpCo-Richtlinie wurde in Nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinie verschärft die Vorgaben für Umweltaussagen, Nachhaltigkeitssiegel und bestimmte Angaben zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Waren.

In Österreich erfolgt die Umsetzung durch zwei Gesetzesinitiativen

1. das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 wird novelliert, weiteres gibt es Änderungen im
2. KonsumentenschutzG (KSchG) und Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) durch das Verbraucherrechts-ÄnderungsG - VerbRÄG.

Die wesentlichen neuen Bestimmungen **gelten ab dem 27. September 2026.**

1. Ziel und Grundstruktur der neuen Vorschriften

Die EmpCo-Richtlinie soll Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Nachhaltigkeitsaussagen, nicht ausreichend kontrollierten Nachhaltigkeitssiegeln und bestimmten Praktiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Alterung von Waren schützen.

Die österreichische Umsetzung ergänzt das UWG um:

- a. neue Begriffsbestimmungen,
- b. neue Irreführungstatbestände, bei denen eine Prüfung des konkreten Einzelfalls erforderlich bleibt,
- c. neue Verbote im Anhang des UWG, die unter allen Umständen als unlauter gelten,
- d. eine Übergangsregelung für Waren, die bereits vor dem 27. September 2026 in Verkehr gebracht wurden.

Die neuen Verbote betreffen vor allem die Kommunikation gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern. Dazu zählen beispielsweise Angaben auf Verpackungen, Etiketten, Plakaten, Preisaufstellern, Webseiten, Onlineshops, Social-Media-Beiträgen, Speisekarten, Prospekten und sonstigen Werbemitteln. Auch Bilder, Symbole, Produktnamen, Markennamen oder Firmennamen können eine Umweltaussage darstellen.

2. Was gilt als Umweltaussage?

Eine Umweltaussage liegt in der Regel vor, wenn ein Unternehmen in einer kommerziellen Kommunikation ausdrücklich oder stillschweigend vermittelt, dass:

- a. ein Produkt, eine Produktgruppe, eine Marke oder ein Unternehmen positive Umweltauswirkungen hat,
- b. keine negativen Umweltauswirkungen bestehen,
- c. geringere Umweltauswirkungen als bei anderen Produkten oder Unternehmen bestehen,
- d. sich die Umweltauswirkungen im Laufe der Zeit verbessert haben.

WICHTIG: Erfasst sind nur freiwillige Aussagen. Angaben, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht verpflichtend sind, gelten nicht als Umweltaussagen im Sinne dieser Definition.

Die Form spielt keine Rolle. Erfasst sind Texte, Bilder, grafische Elemente und Symbole. Auch Bezeichnungen wie „Green“, „Eco“, „klimafreundlich“ oder eine entsprechend gestaltete Produktlinie können eine Umweltaussage enthalten, wenn sie im konkreten Zusammenhang einen Umweltvorteil vermittelt.

Farben oder Naturbilder können gemeinsam mit anderen Gestaltungselementen ebenfalls eine stillschweigende Umweltaussage ergeben. Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nicht nur nach einzelnen Wörtern, sondern nach dem Gesamteindruck der Werbung.

Was ist eine allgemeine Umweltaussage?

Eine allgemeine Umweltaussage ist eine schriftliche oder mündliche Umweltaussage, bei der die konkrete Bedeutung nicht auf demselben Medium klar und hervorgehoben erläutert wird. Beispielsweise „umweltfreundlich“, „grün“, „ökologisch“, „klimafreundlich“, etc.

Wann ist eine allgemeine Umweltaussage zulässig?

Allgemeine Umweltaussagen dürfen nur verwendet werden, wenn das Unternehmen für den von der Aussage erfassten Umweltaspekt eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann.

Als anerkannte hervorragende Umweltleistung gelten insbesondere:

- a. eine Umweltleistung nach den Kriterien des EU-Umweltzeichens,

- b. eine Umwelleistung nach einer offiziell anerkannten nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelung gemäß EN ISO 14024 Typ I,
- c. eine Umwelthöchstleistung nach sonstigem Unionsrecht.

Spezifische Aussagen

Unternehmen können weiterhin spezifische Umweltaussagen verwenden. Voraussetzung ist, dass sie die Aussage auf demselben Medium klar und hervorgehoben spezifizieren.

Beispiel: „Die Flasche besteht zu 80 Prozent aus recyceltem PET.“

Die Aussage muss dennoch richtig, nachweisbar und in ihrem Gesamteindruck nicht irreführend sein.

Aussagen über künftige Umweltleistungen

Aussagen über zukünftige Umweltziele werden künftig ausdrücklich strenger geregelt.

Beispielsweise „Bis 2030 sind wir klimaneutral.“ Oder „Wir produzieren künftig ohne fossile Energie.“

Solche Aussagen können irreführend sein, wenn sie nicht auf klaren, objektiven, öffentlich einsehbaren und überprüfbaren Verpflichtungen beruhen.

Erforderlich sind unter anderem:

- a. ein detaillierter und realistischer Umsetzungsplan,
- b. messbare Ziele,
- c. konkrete zeitliche Vorgaben,
- d. die erforderliche Zuweisung von finanziellen, personellen und technischen Ressourcen,
- e. eine regelmäßige Überprüfung durch einen unabhängigen externen Sachverständigen,
- f. die Bereitstellung der Ergebnisse dieser Überprüfung für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Aussagen zum gesamten Produkt oder Unternehmen

Unternehmen dürfen einen Umweltvorteil eines einzelnen Bestandteils eines Produktes nicht dem gesamten Produkt zurechnen.

Das Verbot erfasst auch Aussagen über die gesamte Geschäftstätigkeit, wenn sich die angeführte Umwelleistung nur auf einen kleinen oder nicht repräsentativen Teil des Unternehmens bezieht.

Beispielsweise „Unser Produkt besteht aus Recyclingmaterial“, obwohl nur die Verpackung Recyclingmaterial enthält.

Aussagen über die gesamte Geschäftstätigkeit bleiben zulässig, wenn sie genau, überprüfbar und repräsentativ sind. Eine tatsächliche Verringerung des Einsatzes fossiler Energie im gesamten Unternehmen darf daher kommuniziert werden, sofern die Aussage den Umfang und den Bezugszeitraum korrekt wiedergibt.

Produktbezogene Klimaneutralitäts- und Kompensationsaussagen

Produktbezogene Aussagen über neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf das Klima sind künftig verboten, wenn sie allein oder maßgeblich auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts beruhen.

Betroffen sind etwa Aussagen wie „klimaschonendes Produkt“ oder „Produkt mit reduziertem CO₂-Fußabdruck“, wenn die behauptete Wirkung nur durch den Kauf von Emissionsgutschriften oder die Finanzierung externer Kompensationsprojekte erreicht wird.

Eine produktbezogene Aussage über verringerte Emissionen bleibt zulässig, wenn sie auf tatsächlichen Verbesserungen innerhalb des Lebenszyklus oder der Wertschöpfungskette des Produkts beruht.

Werbung mit irrelevanten Vorteilen

Das UWG enthält künftig einen eigenen Irreführungstatbestand für die Werbung mit Vorteilen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher irrelevant sind und sich nicht aus einem Merkmal des Produkts oder der Geschäftstätigkeit ergeben.

Problematisch ist insbesondere, wenn ein Unternehmen das Nichtvorhandensein eines Merkmals als besonderen Vorteil hervorhebt, obwohl dieses Merkmal bei Produkten dieser Kategorie üblicherweise nicht vorkommt („Werbung mit Selbstverständlichkeiten“). Dies wäre der Fall, wenn behauptet wird, dass eine bestimmte Marke von abgefülltem Wasser glutenfrei ist oder dass Papierblätter keinen Kunststoff enthalten.

Die Beurteilung richtet sich weiterhin nach dem konkreten Einzelfall. Ein Hinweis auf das Nichtvorhandensein eines bestimmten Stoffes kann einen echten Informationswert haben, wenn die Information für die Kaufentscheidung relevant ist. Das Unternehmen darf daraus aber kein unzutreffendes Alleinstellungsmerkmal ableiten.

Gesetzliche Anforderungen dürfen nicht als Besonderheit beworben werden

Künftig ist es unter allen Umständen verboten, Anforderungen als Besonderheit eines Angebots darzustellen, wenn diese Anforderungen kraft Gesetzes für alle Produkte der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt gelten.

Beispiel:

Ein Unternehmen darf nicht mit „frei von Stoff X“ als besonderem Umwelt- oder Gesundheitsvorteil werben, wenn Stoff X für sämtliche Produkte dieser Kategorie unionsweit verboten ist.

3. Nachhaltigkeitssiegel

Ein Nachhaltigkeitssiegel ist ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder ähnliches Zeichen, das ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit wegen ökologischer oder sozialer Merkmale hervorhebt. Ausgenommen sind alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß dem Unionsrecht oder nationalem Recht.

Welche Nachhaltigkeitssiegel sind künftig erlaubt?

Ein Nachhaltigkeitssiegel darf ab dem 27. September 2026 nur noch verwendet werden, wenn:

- a. es von einer staatlichen Stelle festgesetzt wurde oder
- b. es auf einem Zertifizierungssystem beruht, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Ein Zertifizierungssystem muss unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Das System steht allen Unternehmen offen, die seine Anforderungen erfüllen können.
- b. Der Zugang erfolgt unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen.
- c. Der Systeminhaber entwickelt die Anforderungen unter Einbeziehung einschlägiger Sachverständiger und Interessenträger.
- d. Das System enthält Verfahren für Verstöße.
- e. Das System sieht bei Verstößen einen Entzug oder eine Aussetzung des Siegels vor.
- f. Ein unabhängiger Dritter überwacht die Einhaltung.
- g. Die Bedingungen und Anforderungen des Systems sind öffentlich einsehbar.
- h. Die Kompetenz und Unabhängigkeit der Prüfstelle beruhen auf anerkannten internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren.

Keine allgemeine Übergangsfrist für bestehende Nachhaltigkeitssiegel

Für bereits bestehende Nachhaltigkeitssiegel gibt es keine eigene Bestandsschutzregelung. Ein bestehendes privates Siegel muss daher ab dem 27. September 2026 auf einem gesetzeskonformen Zertifizierungssystem beruhen, sofern es nicht von einer staatlichen Stelle festgesetzt wurde.

4. Übergangsregelung für bereits in Verkehr gebrachte Waren in Österreich

Die materiellen EmpCo-Vorgaben im UWG gelten ab dem 27. September 2026.

Für die zivilrechtliche Durchsetzung enthält das Gesetz eine dreijährige Übergangsregelung. Bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten können zivilrechtliche Ansprüche wegen Verstößen in Bezug auf Waren nur geltend gemacht werden, wenn die betroffenen Waren nach dem 27. September 2026 in Verkehr gebracht wurden.

Die Regelung soll verhindern, dass langsam verkäufliche Waren nicht allein wegen einer nicht mehr zulässigen Umweltaussage oder eines nicht mehr zulässigen Nachhaltigkeitssiegels vernichtet werden müssen.

Für die Praxis wird empfohlen entsprechende Vorkehrungen, wie das Datum des Inverkehrbringens zu dokumentieren, vorzunehmen.

Die Übergangsregelung befreit neu in Verkehr gebrachte Waren nicht von den neuen Anforderungen. Verpackungen, Etiketten und sonstige Werbemittel für Waren, die nach dem 27. September 2026 in Verkehr gebracht werden, müssen den neuen Vorgaben entsprechen.

Wichtig! Dies gilt aber **nicht für Dienstleistungen** und es gilt auch **nur in Österreich**, nicht aber in anderen Mitgliedstaaten der EU. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsländer bitte die dortigen Umsetzungsregeln beachten. Gerne stehen unsere Außenwirtschafts-Center bei Fragen zur Verfügung.

5. Schutz vor rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen

Die UWG-Novelle enthält zusätzlich einen neuen § 7a über rechtsmissbräuchliche Abmahnungen.

Eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung liegt vor, wenn drei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Eine größere Zahl inhaltlich sehr ähnlicher Abmahnungen wird durchgeführt.
- b. keine oder im Verhältnis zu den Abmahnungen nur eine geringfügige Anzahl von Klagen erhoben wird, wenn eine gütliche Lösung abgelehnt wird, und
- c. die Abmahnungen dienen vorwiegend der Erzielung wirtschaftlicher Einnahmen und nicht der konkreten Bekämpfung der Rechtsverletzungen.

Bei einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten. Bei Verschulden besteht außerdem ein Schadenersatzanspruch. Bestimmte gesetzlich klageberechtigte Einrichtungen und qualifizierte Einrichtungen werden von dieser Missbrauchsregelung ausgenommen.

6. Verhältnis zu besonderen (lebensmittelrechtlichen) Vorschriften

Das UWG enthält künftig ausdrücklich den Grundsatz, dass speziellere unionsrechtliche und nationale Umsetzungsvorschriften Vorrang haben, wenn sie besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln.

Für Lebensmittel ist dies besonders bei der EU-Öko-Verordnung relevant. Die gesetzlich geregelten Bezeichnungen „Bio“ und „Öko“ dürfen weiterhin verwendet werden, wenn die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind.

Die Begriffe können zwar sprachlich auch als allgemeine Umweltaussagen erscheinen. Aufgrund des Vorrangs der speziellen EU-Öko-Verordnung bleibt ihre gesetzeskonforme Verwendung aber zulässig.

Dieser Vorrang betrifft jedoch nur jene Aspekte, die durch die EU-Öko-Verordnung speziell geregelt werden. Zusätzliche freiwillige Umweltaussagen für ein Bioprodukt, etwa „umweltfreundlich“, „klimafreundlich“ oder „klimaneutral“, sind davon nicht automatisch erfasst und müssen gesondert nach den einschlägigen Vorgaben des UWG beurteilt werden.

7. Vergleichsdienste und Nachhaltigkeitsrankings

Unternehmen, die einen Dienst zum Vergleich von Produkten anbieten und dabei ökologische oder soziale Merkmale oder Aspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit vergleichen, müssen wesentliche Informationen offenlegen.

Dazu zählen:

- a. die verwendete Vergleichsmethode,
- b. die einbezogenen Produkte,
- c. die einbezogenen Anbieter,
- d. die Maßnahmen zur Aktualisierung der Informationen.

Die Regelung betrifft insbesondere Vergleichsplattformen und Nachhaltigkeitsrankings.

8. Vorgaben zur vorzeitigen Alterung von Waren

Die UWG-Novelle ergänzt mehrere Verbote zu Softwareaktualisierungen, Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Betriebsstoffen und Ersatzteilen. Zusammengefasst sind unter anderem folgende Geschäftspraktiken künftig verboten:

- a. das Zurückhalten bekannter Informationen darüber, dass ein Softwareupdate die Funktion eines Produkts beeinträchtigt,
- b. die Darstellung eines reinen Funktionsupdates als notwendiges Update,
- c. Werbung für Waren, die ein bekanntes, gezielt zur Begrenzung ihrer Haltbarkeit eingeführtes Merkmal enthalten,
- d. falsche Angaben über die Haltbarkeit einer Ware,
- e. die Darstellung einer Ware als reparierbar, obwohl sie nicht repariert werden kann,
- f. das Veranlassen von Verbrauchern, Betriebsstoffe früher auszutauschen oder aufzufüllen, als dies technisch notwendig ist,
- g. das Zurückhalten von Informationen über Funktionseinschränkungen bei der Verwendung fremder Ersatzteile oder Zubehörteile,
- h. die falsche Behauptung, dass fremde Ersatzteile oder Zubehörteile die Funktion beeinträchtigen.

9. Zusätzliche Verbraucherinformationen nach Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

KSchG

Die Informationspflichten vor Vertragsabschluss werden erweitert. Unternehmen müssen künftig, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere über das gesetzliche Gewährleistungsrecht, längere Haltbarkeitsgarantien des Herstellers, den Zeitraum von Softwareaktualisierungen, Reparierbarkeitswerte sowie bestimmte Informationen zu Ersatzteilen, Reparaturanleitungen und Reparatüreinschränkungen informieren.

Es gibt jedoch eine **Wichtige Ausnahme**: Die allgemeinen Informationspflichten kommen nicht zum Tragen, wenn es sich um **Geschäfte des täglichen Lebens** handelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sofort erfüllt werden. Gesetzlich ist nicht näher definiert, was unter „Geschäften des täglichen Lebens“ zu verstehen ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass etwa der Erwerb von Bäckereiwaren und Lebensmitteln, Drogerieartikeln des täglichen Bedarfs sowie Zeitungen, Zeitschriften und Büchern darunterfällt.

FAGG

Auch bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen werden die vorvertraglichen Informationspflichten erweitert. Neu sind insbesondere Angaben zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht, zu längeren Haltbarkeitsgarantien des Herstellers, zum Zeitraum von Softwareaktualisierungen, zur Reparierbarkeit sowie zu Ersatzteilen und Reparaturmöglichkeiten.

Zusätzlich ist bei Fernabsatzverträgen, sofern verfügbar, über umweltfreundliche Liefermöglichkeiten zu informieren.

10. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen betreffend die Änderungen des UWG finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen betreffend die Änderungen des KschG finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen betreffend die Änderungen des FAGG finden Sie [hier](#).

[FAQ der Europäischen Kommission](#) über die häufigsten Fragen betreffend EMPCO. Das Dokument steht auch in deutscher Sprache zur Verfügung.

Haftungsausschluss:

Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Rechtsauskünfte beruhen auf einer gewissenhaften Prüfung der zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Informationen. Sie dienen der allgemeinen Orientierung und können eine Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht ersetzen. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen werden. Eine Haftung für Schäden oder Nachteile, die aus der Anwendung der bereitgestellten Informationen entstehen, ist ausgeschlossen.

Gültig ab/Status:	Beilagen:
--------------------------	------------------

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

VP KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin